



## **B**                    **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **307. Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Blankenheim-Nettersheim**

Aufgrund des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 499) und der §§ 1 und 4 bis 21, sowie 29 und 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert Gesetzes vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) hat die Zweckverbandsversammlung am 19. April 2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

§ 4 erhält folgende Fassung:

(1) Das zur Aufgabenerfüllung erforderliche, in den Schulimmobilien zum Gründungsstichtag des Zweckverbandes vorhandene Inventar (bewegliches Anlagevermögen) geht mit Gründung des Verbandes in das Eigentum des Zweckverbandes über.

(2) Für die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Schulimmobilien einschließlich der erforderlichen Außenflächen (Frei- und Grünflächen, Parkplätze, Zuwegungen u. ä.) sowie Sportanlagen und sonstige Schuleinrichtungen, die der Verband nutzt, sind zwischen dem Verband und den Gemeinden, denen das Eigentum hieran verblieben ist, langfristige schuldrechtliche, entgeltliche Nutzungs- und Überlassungsvereinbarungen zu treffen. Diese Vereinbarungen sollen so ausgestaltet sein, dass der Verband an allen betreffenden Schulimmobilien (Gebäude und bauliche Außenanlagen), Sportanlagen und sonstige Schuleinrichtungen das wirtschaftliche Eigentum im Sinne von § 33 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW innehat. Für die betreffende Gemeinde besteht eine Verpflichtung zur Überlassung dieser Schulimmobilien, Sportanlagen und sonstigen Schuleinrichtungen an den Verband entsprechend dem schulischen Nutzungsbedarf des Verbandes. Bei Abschluss der vorgenannten Nutzungs- und Überlassungsvereinbarungen für die Schulimmobilien, Sportanlagen und sonstigen Schuleinrichtungen sind diese frei von Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungs- und Überlassungsverträgen mit sonstigen Dritten sowie frei von gemeindlichen Nutzungen zu übergeben.

(3) Der Schulzweckverband ist berechtigt Teile der schuldrechtlich überlassenen Schulimmobilien, Sportanlagen und sonstigen Schuleinrichtungen selbst wiederum an die am Verband beteiligten Gemeinde oder sonstige Dritte rück oder unter zu vermieten oder zu verpachten.

(4) Die von Abs. (2) erfassten Schulimmobilien, Sportanlagen und sonstigen Schuleinrichtungen betreffen jeweils vollständig oder in Teilen die folgenden, zum

Zeitpunkt der Verbandsgründung von den Gemeinden Blankenheim und Nettersheim vollständig oder in Teilen schulisch genutzten Liegenschaften:

- Schulzentrum Finkenberg (Realschule und Gemeinschaftshauptschule der Gemeinde Blankenheim, Dreifachturnhalle und Sportplatz mit Nebenanlagen), Finkenberg 8, 53945 Blankenheim,
- Gemeinschaftshauptschule der Gemeinde Nettersheim, Höhenweg 21, 53947 Nettersheim sowie die Turnhalle mit Lehrschwimmbecken, Schulstraße 22 sowie der Sportplatzes, Höhenweg, 53947 Nettersheim.

(5) Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen des Zweckverbandes werden von der Gemeinde Blankenheim zu 70 % und von der Gemeinde Nettersheim zu 30 % erbracht. Satz 1 gilt nur, soweit und solange nur die Gemeinden Blankenheim und Nettersheim Verbandsmitglieder sind. Es gelten bei der Berechnung der Verbandsumlage die Zahlen der offiziellen Schulstatistik und es werden die Gesamtschülerzahlen der beteiligten Kommunen zur Berechnung herangezogen. Im Falle des Verbandsbeitritts weiterer Gemeinden sind die Bemessungsgrundlagen der Verbandsumlage neu zu bestimmen.

(6) Abweichend von den Regelungen in Absatz (5) gilt als Übergangsregelung bis zum Auslaufen der Hauptschulen in Blankenheim und Nettersheim sowie bis zum Auslaufen der Realschule in Blankenheim folgende Regelung zur Berechnung der Verbandsumlage für die Verbandsmitglieder, die bis zum Auslaufen sämtlicher vorgenannter Schulen bis dahin die Regelung aus Absatz (5) ersetzt: Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen des Zweckverbandes werden von den Verbandsmitgliedern als Verbandsumlage erbracht. Zur Berechnung des jeweiligen Anteils eines jeden Verbandsmitgliedes an der Verbandsumlage ist in einem ersten Schritt die absolute Gesamtsumme der Aufwendungen aller Schulen für ein Haushaltsjahr (Bemessungsgrundlage der Verbandsumlage) zu ermitteln. Alsdann ist die Bemessungsgrundlage der Verbandsumlage durch die Gesamtschülerzahl aller Schulen des Verbandes zu dividieren. Aus der vorgenannten Division ergibt sich dann ein Bemessungsgrundlagenbetrag je Schüler des Verbandes. Mittels diesem werden die Umlagenanteile der bei Gründung des Verbandes beteiligten Gemeinden wie folgt ermittelt:

Für die Gemeinde Blankenheim beträgt ihr Anteil an der Verbandsumlage die Summe

- des Bemessungsgrundlagenbetrags je Schüler multipliziert mit 70 % der Schülerzahl der Gesamtschule des Verbandes
- zuzüglich den Bemessungsgrundlagenbetrag je Schüler multipliziert mit der Schülerzahl der Realschule in Blankenheim.

Für die Gemeinde Nettersheim beträgt ihr Anteil an der Verbandsumlage die Summe

- des Bemessungsgrundlagenbetrags je Schüler multipliziert mit 30 % der Schülerzahl der Gesamtschule des Verbandes

- zuzüglich den Bemessungsgrundlagenbetrag je Schüler multipliziert mit der Schülerzahl der Hauptschule in Nettersheim.

Es gelten bei der Berechnung der Verbandsumlage die Zahlen der offiziellen Schulstatistik. Im Falle des Verbandsbeitritts weiterer Gemeinden während der Geltung der Übergangsregelung zur Berechnung der Verbandsumlage aus diesem Absatz sind die Bemessungsgrundlagen der Verbandsumlage nach dieser Übergangsregelung neu zu bestimmen.

(7) Ab dem Kalenderjahr 2021 werden die nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen des Zweckverbandes von den Verbandsmitgliedern zur einen Hälfte nach der Zahl der Schüler am jeweiligen Standort, zur anderen Hälfte nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage des Vorjahres auf die Verbandsmitglieder verteilt. Für die Verteilung nach der Zahl der Schüler wird die Schülerzahl der amtlichen Schulstatistik des Vorjahres zugrunde gelegt.

(8) Die Verbandsmitglieder leisten am 1. eines jeden Kalendervierteljahres einen Vorschuss auf die Verbandsumlage in Höhe von einem Viertel des Haushaltsansatzes des Vorjahres. Sofern die Haushaltssatzung noch nicht in Kraft ist, gelten die Vorauszahlungsbeträge des Vorjahres.

## § 2

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband ist Schulträger der „Gesamtschule Eifel“ sowie der auslaufenden Hauptschulen in Blankenheim und Nettersheim und der Realschule Blankenheim ab dem Schuljahr 2013/2014.

## § 3

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

### Bekanntmachungsvermerk

Die am 19. April 2016 von der Schulverbandsversammlung beschlossene vorstehende Satzungsänderung des Schulzweckverbandes Blankenheim-Nettersheim wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Diese Änderung ist anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Satzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW, abweichend von § 3 des Satzungstextes, am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 13. Mai 2015

Bezirksregierung Köln  
Az. 48.2.

Im Auftrag  
gez. N i c k e l

Abl. Reg. K 2016, S. 218

## 308. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV Genehmigungsbescheid zur Errichtung und Betrieb einer Kesselwagenverladung im Werk Süd der Rheinland Raffinerie

Bezirksregierung Köln  
Az. 53.0060/14/9.2.1-16 Od/Ru

Köln, den 30. Mai 2016

A

### 1 Tenor

Aufgrund von § 16 i. V. m. § 6 des Bundes-Immissionschutzgesetzes – BImSchG – vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274/FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling, auf ihren Antrag vom 5. Dezember 2014 die Genehmigung zur Änderung des Nordwestlichen Tankfeldes für brennbare Flüssigkeiten (Anlage Nr. 0021) (Nr. 9.2.1, 9.3.1, 9.1.1.1 i. V. m. 9.2.1 und 9.1.1.2 des Anhangs zur 4. BImSchV) auf dem Betriebsgelände der Shell Deutschland Oil GmbH im Rheinland Raffinerie Werk Süd, Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 13, 14, 15 Flurstücke 50, 60, 95 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet

- die Errichtung und den Betrieb einer Kesselwagenverladung (Bau 81), bestehend aus einer On-Spot-Beladung mit ferngesteuerten Rangier-Robots für die Verladung von Mitteldestillaten (z. B. Heizöl leicht und Dieselkraftstoff B7 (Biodiesel) und B0 (Dieselkraftstoff ohne Bioanteil)) mit einer Gesamtladekapazität von 730 m<sup>3</sup>/h pro Füllrohr (bei den zwei parallel betriebenen Füllrohren: 1460 m<sup>3</sup>/h, bei einer Betriebszeit von Januar bis Dezember, montags bis sonntags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr, inklusive der benötigten MSR-Technik, Rohrleitungen und Pumpen,
- die Ertüchtigung von fünf Zugbildungsgleisen im Gleisfeld der Anlage und die Sanierung von zwei Verladegleisen,
- die Errichtung und den Betrieb eines Heizölkennzeichnungssystems im Bau 81, bestehend aus einem 3 m<sup>3</sup> Vorlagebehälter, inklusive der benötigten E-MSR-Technik, Rohrleitungen und Pumpen,
- die Errichtung und den Betrieb eines 5 m<sup>3</sup> Slop-Behälters im Bau 81, inklusive der benötigten E-MSR-Technik, Rohrleitungen und Pumpen, und
- die Errichtung und den Betrieb zweier Zwischenpumpstationen im Bau 298 für den Export von Mitteldestillaten zu der Kesselwagenverladeanlage (Bau 81) und dem Öl- und Flüssiggashafen, bei einer Betriebszeit von Januar – Dezember, montags – sonntags in der Zeit von 00:00 bis 24:00 Uhr, inklusive der benötigten E-MSR-Technik, Rohrleitungen und Pumpen.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden Genehmigungen, Erlaubnisse und Befreiungen mit ein:

- Plangenehmigung nach § 18 AEG – Allgemeines Eisenbahngesetz
- Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW (Az.: 00604-14-01 vom 7. April 2015)
- Befreiung nach § 25 EnEV 2014 für die nur vorübergehend aufgestellten Container bzgl. der Nichterfüllung der Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf und der Anforderungen des EEWärmeG

Die Antragstellerin hat sich darüber hinaus u. a. zur Einhaltung der folgenden Einschränkungen verpflichtet:

- es werden ausschließlich Eisenbahnkesselwagen mit sog. „leisen Laufsohlen“ eingesetzt,
- an bundesweit einheitlichen Feiertagen werden keine vorhabeninduzierten Zugfahrten auf öffentlicher Strecke des Stadtgebiets Wesseling durchgeführt,
- es werden täglich maximal 8 vorhabeninduzierte Zugfahrten (4 Zustellungen von leeren Kesselwagenverbänden und 4 Abholungen von befüllten Kesselwagenverbänden) vorgenommen, und
- die Zahl der Sonntagsfahrten wird im Jahresdurchschnitt auf maximal die Hälfte der im Antrag genehmigten Fahrten beschränkt (also maximal vier Fahrten je Sonntag im Jahresdurchschnitt)

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az. 53.0060/14/9.2.1/8a/-Ru vom 10. Juli 2015 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o. a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Der Bescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Zustellung mit dem Betrieb der geänderten Anlagen begonnen wird. Die Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden.

## 7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkunds-

beamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nr. 3 SiG versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

### Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

### B

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen. Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Veröffentlichung folgenden Tag an zwei Wochen vom

#### 31. Mai 2016 bis einschließlich 14. Juni 2016

an folgenden Stellen zur Einsicht aus und können zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, Dezernat 53, Zimmer K 152, 50667 Köln, Zeiten: Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- b) Bürgermeister der Stadt Wesseling, Stadtverwaltung Wesseling, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, Bereich Stadtplanung, 3. Etage, Zimmer 313–315, Zeiten: Montag und Donnerstag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag: 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Mittwoch: 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln schriftlich angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid (Az. s.o.) kann ab dem 31. Mai 2016 für zwei Wochen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln ([www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de)) eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez. R u c m a n

ABl. Reg. K 2016, S. 219

## C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### 309. **Satzung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette**

Die Gemeindevorstände der niederländischen Gemeinden Beesel, Echt-Susteren, Leudal, Maasgouw, Roerdalen, Roermond und Venlo und der Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette mit Sitz in Viersen, Bundesrepublik Deutschland geben sich,

unter Berücksichtigung von Artikel 3 des Anholter Abkommens vom 23. Mai 1991 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Institutionen;

unter Berücksichtigung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit;

unter Berücksichtigung der entsprechenden kommunalen niederländischen Bestimmungen;

und in Anbetracht dessen,

- dass es sich beim Deutsch-Niederländischen Naturpark Maas-Schwalm-Nette um ein Gebiet von 1083 km<sup>2</sup> an der deutsch-niederländischen Grenze handelt, und dass dieser Naturpark sich in den vergangenen Jahren zu einem wichtigen Natur- und Erholungsgebiet sowie zu einem kulturellen Begegnungszentrum entwickelt hat,
- dass sich neben den grenzüberschreitenden Fahrrad- und Wanderwegen, sowie Informations- und Besucherzentren weitere wichtige ökologische Projekte in Umsetzung befinden, wie im Nationalpark De Meinweg in den Niederlanden und im Natur- und Erholungsgebiet Schwalm-Nette auf deutscher Seite,
- dass diese Entwicklungen das Ergebnis zahlreicher von den einzelnen Kommunen und Kreisen geleisteter Anstrengungen sind und, dass diese vor allem durch Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen und der niederländischen Behörden ermöglicht wurden und, dass in den letzten Jahren in zunehmendem Maße gemeinsam auch die Fördermöglichkeiten der Europäischen Union in Anspruch genommen wurden,
- dass sowohl die Gebietserweiterung als auch die vermehrten Aktivitäten einen weiteren wichtigen Schritt in Richtung einer integrierten Zusammenarbeit ermöglichen,
- dass nach 20 Jahren hauptsächlich national-orientierter Zusammenarbeit im Rahmen des Deutsch-Niederländischen Naturparks Maas-Schwalm-Nette seit 2002 Ansätze geboten werden, um im Rahmen einer gemeinsamen Organisation auch eine grenzüberschreitende regionale Identität zu schaffen, ohne dabei die Organisationen, die ihren Wert im grenzüberschreitenden Verkehr bewiesen haben, zu gefährden,
- dass der Weg geebnet wurde für neue Ansätze,

– dass die beteiligten Gemeinden und der Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette mitgeteilt haben, dass sie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, die bereits ihren Anfang im Abkommen vom 30. März 1976 zwischen dem Königreich der Niederlande und dem Land Nordrhein-Westfalen hatte (Traktat vom 16. Juni 1976, Trbl. 1976, Nr. 76), wobei eine Beratende Kommission gegründet wurde, weiter gestalten und verwirklichen möchten, gemäß dem Abkommen zwischen dem Königreich der Niederlande, der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Institutionen vom 23. Mai 1991, (Trbl. 1991, Nr. 102 und Trbl. 1992, Nr. 207) bekannt als „Anholter Abkommen“,

– dass den teilnehmenden Gemeinden und dem Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette die Vorteile einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, wie in dem am 21. Mai 1980 in Madrid geschlossenen Rahmenvertrag über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Institutionen dargestellt, klar sind,

#### **folgende Satzung:**

#### **Abschnitt 1 Einleitende Bestimmungen**

##### **§ 1 Definitionen**

In dieser Satzung wird verstanden unter

- a. Satzung  
die Satzung für den Zweckverband Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette;
- b. Abkommen  
das Abkommen zwischen dem Königreich der Niederlande, der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Institutionen, geschlossen in Isselburg-Anholt am 23. Mai 1991;
- c. Maas-Schwalm-Nette  
der Zweckverband Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette;
- d. Verbandsversammlung  
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette;
- e. Verbandsvorstand  
Verbandsvorstand des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette;
- f. Vorsitzender  
Vorsitzender der Verbandsversammlung und Vorsitzender des Verbandsvorstandes des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette;
- g. Ausschuss  
Beratungsgremium der Verbandsversammlung, das von ihr für bestimmte Aufgaben eingesetzt wird;
- h. Geschäftsführer  
Leiter der Geschäftsstelle Maas-Schwalm-Nette

i. Gedeputeerde Staten  
Gedeputeerde Staten der Provinz Limburg mit Sitz in Maastricht, Niederlande;

j. Verbandsmitglieder  
Die diesen Zweckverband bildenden Gemeindevorstände der Gemeinden Beesel, Echt-Susteren, Leudal, Maasgouw, Roerdalen, Roermond und Venlo und der Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette;

k. Aufsichtsorgan  
Gedeputeerde Staten der Provinz Limburg mit Sitz in Maastricht, Niederlande und das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland oder ein von ihnen berufenes Organ.

## § 2 Name, Rechtsfähigkeit, Sitz

- (1) Der Zweckverband trägt den Namen „Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette“ bzw. „Openbaar Lichaam Duits-Nederlands Grenspark Maas-Swalm-Nette“, im folgenden „Zweckverband“ genannt.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche rechtsfähig, geschäftsfähig und prozessfähig. Die Rechtsbefugnisse stehen dem Zweckverband nur soweit zu, wie dies für die Erfüllung seiner Aufgaben und die Verwirklichung seiner Ziele, wie in § 4 dieser Satzung aufgeführt, erforderlich ist.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Roermond, Niederlande.

## § 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes erstreckt sich über das Verbandsgebiet des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette in der Bundesrepublik Deutschland und die Hoheitsgebiete der beteiligten Gemeinden in den Niederlanden. Die exakte Abgrenzung des Gebietes kann der Anlage 1 entnommen werden. Anlage 1 ist unlösbarer Teil dieser Satzung.

## § 4 Ziele

Der Zweckverband hat zum Ziel, die gemeinsamen Interessen im grenzüberschreitenden Sinne zu vertreten, wobei sich das Hauptziel der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf den Erhalt, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft, ihrer Schönheit und ihre typischen Merkmale richtet, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, kultureller und sozialer Belange.

## § 5 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder in den in § 4 genannten Bereichen zu unterstützen, zu fördern und zu koordinieren. Im Rahmen dieser Aufgabe werden vom Zweckverband Projekte ausgeführt. Er beantragt, empfängt und verwaltet Finanzmittel von Dritten, unter anderem europäische, und nationale Fördermittel. Er gewährt Dritten finanzielle Mittel. Er ist für die Öffentlichkeitsarbeit der in

Absatz 2 genannten Aufgabenbereiche zuständig. Er berät die Verbandsmitglieder, Behörden und Organe bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten.

- (2) Grenzüberschreitende Zusammenarbeit findet im Rahmen der Zuständigkeiten nach den jeweiligen innerstaatlichen Gesetzen in folgenden Bereichen statt:
  - 1 Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft;
  - 2 Nutzung und Entwicklung von Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft;
  - 3 Bildung und Öffentlichkeitsarbeit in den Themenbereichen Natur und Landschaft einschließlich der Kulturgeschichte.
- (3) Der Zweckverband übernimmt die Aufgaben, die der Beratenden Kommission des Deutsch-Niederländischen Naturparks Maas-Schwalm-Nette in dem Staatsvertrag vom 30. März 1976 zugewiesen wurden.
- (4) Der Aufgabenkatalog kann erweitert oder eingeschränkt werden. Die entsprechende Beschlussfassung durch die Verbandsmitglieder erfolgt einstimmig. Neben den in Absatz 2 genannten Aufgaben können die Verbandsmitglieder im Rahmen des jeweiligen innerstaatlichen Rechtes weitere Aufgaben benennen, in welchen eine Zusammenarbeit sinnvoll erachtet wird.

## § 6 Befugnisse

Der Zweckverband ist befugt, gemeinsame Projekte vorzubereiten und durchzuführen, die sich auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der in § 5 genannten Aufgaben beziehen.

## § 7 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- (1) die Verbandsversammlung und
- (2) der Verbandsvorstand

## Abschnitt 2 Verbandsversammlung

### § 8 Zusammensetzung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes zusammen und ist paritätisch zusammengesetzt aus niederländischen und deutschen Vertretern.
- (2) Die Gemeindevorstände der beteiligten Gemeinden entsenden unter Berücksichtigung des innerstaatlichen Rechtes aus ihrer Mitte jeweils einen Vertreter und einen Stellvertreter für die Verbandsversammlung. Sie treten zurück an dem Tag, an dem die Gemeindevorstände abberufen werden. Die Gemeindevorstände ernennen nach Anfang der neuen Legislaturperiode erneut die Vertreter für die Verbandsversammlung. Zurückgetretene Vertreter können erneut ernannt werden. Die Vertreter in der Verbandsversammlung, arbeiten solange weiter, bis die neuen Vertreter benannt worden sind. Wenn zwischenzeitlich ein Platz eines Vertreters in der Verbandsversammlung frei wird, ernennt der Gemeindevorstand der betroffenen

Gemeinde innerhalb von zwei Monaten, einen neuen Vertreter. Ein für die Verbandsversammlung entsandter Vertreter kann von dem Gemeinderat abberufen werden, wenn er das Vertrauen dieses Gemeinderates nicht mehr besitzt. Die Artikel 49 und 50 des niederländischen Kommunalgesetzes finden entsprechende Anwendung.

- (3) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette wählt aus der Mitte des Zweckverbandes die Vertreter und Stellvertreter für die Verbandsversammlung. Die Anzahl der zu wählenden Vertreter entspricht der Anzahl der niederländischen Vertreter. Das Mandat eines Vertreters in der Verbandsversammlung erlischt, wenn dieser nicht mehr dem Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette angehört.
- (4) Bestimmungen dieser Satzung, die für die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung gelten, finden entsprechende Anwendung auf deren Stellvertreter. Die stellvertretende Mitgliedschaft bietet keine Möglichkeit zur Vertretung im Verbandsvorstand.
- (5) Personen die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Zweckverband stehen, können keine Vertretung in der Verbandsversammlung übernehmen.
- (6) Die niederländischen Vertreter in der Verbandsversammlung werden für den Zeitraum der Legislaturperiode der Gemeindevorstände ernannt; die deutschen Vertreter für die Dauer der Wahlperiode der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette.
- (7) Die Vertreter können sich in den Sitzungen von Beratern begleiten lassen, die kein Stimmrecht haben. Als Berater können insbesondere auftreten: Die für Natur und Umwelt verantwortlichen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen und des Königreichs der Niederlande, die Bezirksregierung Düsseldorf, sowie die Provinz Limburg.

#### § 9 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter einen Vorsitzenden, sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung sind gleichzeitig Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender des Verbandsvorstandes. Bei der Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden berücksichtigt die Verbandsversammlung, dass wenn der Vorsitzende die deutsche Nationalität hat, der stellvertretende Vorsitzende die niederländische Nationalität hat, und umgekehrt. Die Funktion des Vorsitzenden wird maximal vier Jahre von Mitgliedern einer bestimmten Nationalität ausgeübt.

#### § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Befugnisse:

- 1 Erstellung der Geschäftsordnung und Beschluss der Haushaltspläne;

- 2 Beschluss der Jahresabschlüsse und Entlastung des Verbandsvorstandes;
- 3 Wahl und Abwahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes;
- 4 Die Ernennung und Entlassung eines Geschäftsführers auf Vorschlag des Vorsitzenden;
- 5 Alle Angelegenheiten, für die diese Satzung keine Regelung vorsieht.

#### § 11 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Eine Sitzung der Verbandsversammlung wird nicht eröffnet, bevor die niederländischen Verbandsmitglieder und der Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette von jeweils mindestens drei Vertretern vertreten sind.
- (2) Jeder Vertreter hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (3) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter gefasst, sofern diese Satzung keine andere Regelung enthält.
- (4) Wenn infolge des Absatzes (1) die Sitzung nicht eröffnet werden kann, beraumt der Vorsitzende innerhalb von vierzehn Tagen unter Hinweis auf diese Regelung eine neue Sitzung an. In der Einladung dazu muss ausdrücklich auf den Umstand verwiesen werden, dass die Verbandsversammlung in dieser Sitzung Beschlüsse fassen kann, ohne Berücksichtigung von Absatz 1 dieses Artikels. Dies gilt nur für die in der ursprünglichen Einladung genannten Themen. Beschlüsse über sonstige Angelegenheiten können nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 gefasst werden.

#### § 12 Arbeitsweise der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung trifft sich jährlich mindestens zweimal, des Weiteren so häufig, wie der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand dies für erforderlich halten oder mindestens 1/5 der Anzahl der Vertreter in der Verbandsversammlung dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
- (2) Die Vertreter in der Verbandsversammlung werden vom Vorsitzenden des Verbandsvorstandes unter Einhaltung einer Ladefrist von zwei Wochen und unter Beifügung der Tagesordnung zu den Versammlungen eingeladen. Von den Sitzungen wird eine Niederschrift in deutscher und in niederländischer Sprache erstellt. Die Niederschrift enthält mindestens die sachliche Wiedergabe der von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse und wird von dem Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer unterzeichnet.
- (3) Die Verbandsversammlung erstellt für ihre Sitzungen eine Geschäftsordnung.
- (4) In der Geschäftsordnung können auch Vorschriften für die Anhörung von Beteiligten angesichts der in der Verbandsversammlung zu fassenden Beschlüsse enthalten sein.

- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Davon kann nur abgewichen werden, wenn 1/5 der anwesenden Vertreter in der Verbandsversammlung dies für einen bestimmten Tagesordnungspunkt beantragt oder der Vorsitzende dies für unbedingt erforderlich hält. Die Verbandsversammlung beschließt danach, ob die Sitzung öffentlich ist oder nicht.
- (6) In einer nicht-öffentlichen Sitzung wird nicht beraten und werden keine Beschlüsse gefasst über:
- 1 Die Feststellung und Änderung eines Haushaltsplanes oder die Feststellung des Jahresabschlusses;
  - 2 die Wahl oder Entlassung von Mitgliedern des Verbandsvorstandes sowie von Mitgliedern von Ausschüssen;
  - 3 die Änderung dieser Satzung gemäß § 30;
  - 4 den Beitritt zum Zweckverband Maas-Schwalm-Nette gemäß § 31;
  - 5 den Austritt aus dem Zweckverband Maas-Schwalm-Nette gemäß § 32.

### § 13 Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse zwecks Beratung in bestimmten Fach- oder Sachfragen einrichten.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt den Ausschussvorsitzenden.

### § 14 Rechenschafts- und Auskunftspflicht der Vertreter

- (1) Die von den Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes berufenen Vertreter für die Verbandsversammlung:
- 1 Erteilen den Verbandsmitgliedern von denen sie entsandt wurden Auskunft;
  - 2 Können mündlich und gegebenenfalls schriftlich von den Mitgliedern, die sie entsandt haben, zur Rechenschaftslegung über ihre Tätigkeiten in der Verbandsversammlung aufgefordert werden.
- (2) Wenn es dem öffentlichen Interesse widerspricht, die beantragte Auskunft zu erteilen, wird der Antragsteller hierüber unter Nennung der Gründe informiert.

### § 15 Verhältnis Verbandsversammlung – Räte der beteiligten Gemeinden und Zweckverband Schwalm-Nette

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung unterrichtet die Verbandsmitglieder spätestens bis zum 1. Juli in Form eines vollständigen Berichtes über die Tätigkeiten des Zweckverbandes während des vorangegangenen Jahres.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung übersendet den Verbandsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor einer Sitzung der Verbandsversammlung die entsprechende Tagesordnung sowie die für diese Sitzung bestimmten Unterlagen.

## Abschnitt 3 Verbandsvorstand

### § 16 Zusammensetzung

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung und aus einem weiteren niederländischen und einem weiteren deutschen Mitglied, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden.
- (2) Die Funktion des Vorsitzenden wird maximal vier Jahre von Mitgliedern einer bestimmten Nationalität ausgeübt.
- (3) Die Tätigkeit des Verbandsvorstandes endet an dem Tage, an dem die Wahlperiode für die Verbandsversammlung zu Ende geht. Er bleibt aber solange im Amt, bis die Neuwahl stattgefunden hat. Angesichts der Sitzungen, die unter diesen Umständen stattfinden, gilt eine Ausnahme zu der Bestimmung von Artikel 56, Absatz 1 des niederländischen Kommunalgesetzes.
- (4) Wenn vor Ablauf der Wahlperiode ein Platz im Verbandsvorstand frei wird, wählt die Verbandsversammlung ein neues Verbandsvorstandsmitglied.
- (5) Wer als Vertreter aus der Verbandsversammlung ausscheidet, scheidet auch aus dem Verbandsvorstand aus.

### § 17 Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes finden so oft statt, wie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter dies für erforderlich halten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorstand legt eine Geschäftsordnung für seine Sitzungen fest und teilt der Verbandsversammlung diese Geschäftsordnung mit.
- (3) Über die Sitzungen des Verbandsvorstandes wird eine Niederschrift erstellt. Die Niederschrift wird in deutscher und niederländischer Sprache verfasst und enthält mindestens eine sachliche Wiedergabe der vom Verbandsvorstand gefassten Beschlüsse. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer unterschrieben.
- (4) Die Artikel 56, 57, 58 und 59 des niederländischen Kommunalgesetzes finden entsprechende Anwendung.

### § 18 Befugnisse des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand, vertreten durch den Vorsitzenden, vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende kann diese Befugnis auf den Geschäftsführer übertragen. Verpflichtungen des Zweckverbandes bedürfen der Schriftform.
- (2) Der Vorsitzende und der Geschäftsführer unterzeichnen gemeinsam die Schreiben des Zweckverbandes.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

- (4) Der Vorstand ist zuständig für:
- 1 Die Vorbereitung aller Tätigkeiten der Versammlung zur Beratung und zur Beschlussfindung;
  - 2 Die Ausführung der Beschlüsse der Versammlung;
  - 3 Die Verwaltung der Aktiva und Passiva des Zweckverbandes;
  - 4 Die Kassenverwaltung, sofern nicht anderweitig beauftragt und die Buchführung sowie deren Kontrolle;
  - 5 Die Durchführung aller notwendigen rechtlichen und außerrechtlichen Maßnahmen, um Verjährungen und Verlust von Recht oder Besitz zu verhindern;
  - 6 Die Ernennung bzw. Suspendierung und Entlassung von Personal im Dienst des Zweckverbandes, abgesehen von den Bestimmungen in § 10 Punkt d und weiter, insofern die Versammlung sich diese Befugnis nicht vorbehalten hat.

#### § 19 Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind, der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist und sowohl die niederländischen Verbandmitglieder als das deutsche Verbandmitglied vertreten sind.
- (2) Der Vorstand trifft nur einstimmige Beschlüsse.

#### § 20 Rechenschafts- und Auskunftspflicht

- (1) Der Vorstand muss seine Arbeit der Versammlung und den Mitgliedern gegenüber verantworten und diese bezüglich aller verlangten Auskünfte informieren, sofern damit nicht das öffentliche Interesse geschädigt wird.
- (2) Die Versammlung trifft in ihrer Geschäftsordnung gemäß § 12, Absatz 3, eine nähere Regelung bezüglich der Verantwortungs- und Auskunftspflicht von Versammlung und Vorstand gegenüber den Mitgliedern des Zweckverbandes.

#### § 21 Verhältnis Vorstand – Versammlung

- (1) Der Vorstand erteilt der Versammlung mündlich und auf Antrag schriftlich innerhalb von vier Wochen die von Vertretern der Versammlung verlangten Auskünfte.
- (2) Der Vorstand legt der Versammlung gegenüber mündlich und auf Antrag schriftlich Rechenschaft über seine Tätigkeiten ab.

### Abschnitt 4 Geschäftsführung

#### § 22 Geschäftsstelle

- (1) Es wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die von einem Geschäftsführer geführt wird. Für die Wahl

und Ernennung des Geschäftsführers durch die Versammlung schlägt der Vorsitzende des Vorstandes der Versammlung einen Kandidaten vor. Der Geschäftsführer kann nicht gleichzeitig in einem Dienstverhältnis bei einem der Verbandmitglieder stehen. Der Geschäftsführer wird bei Verhinderung oder Krankheit vertreten, wie vom Vorstand zu bestimmen. Der Geschäftsführer vertritt den Zweckverband in allen Verwaltungsangelegenheiten im Auftrag des Vorstandes und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Geschäftsordnungen.

- (2) Der Geschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus. Insbesondere sind Aufgaben des Geschäftsführers das Initiieren und Koordinieren von Projekten sowie die Einwerbung von Fördermitteln aus nationalen und europäischen Programmen für diese Projekte, um damit die Aufgaben des Zweckverbandes zu realisieren. Er führt diesbezüglich die fachtechnische und finanzielle Verwaltung durch.
- (3) Der Geschäftsführer hat die Leitung über die weiteren Mitarbeiter, die für den Zweckverband eingesetzt werden.

#### § 23 Rechtsposition des Personals

- (1) Die Versammlung regelt die Vergütung des Geschäftsführers, weiterer festangestellter Mitarbeiter, sowie Mitarbeiter mit einem zeitlich befristeten Arbeitsvertrag.
- (2) Die Versammlung regelt gemäß den Bestimmungen in § 125 und 134 des niederländischen Gesetzes für Mitarbeiter im öffentlichen Dienst, die Rechtsposition des Geschäftsführers und des weiteren Personals des Zweckverbandes.

### Abschnitt 5 Finanzielle Bestimmungen

#### § 24 Allgemein

Die Versammlung legt in einer Geschäftsordnung die Grundsätze für die Buchführung und Finanzverwaltung des Zweckverbandes und bezüglich der Kontrolle dieser genannten Geschäftsbereiche fest.

#### § 25 Finanzhaushalt

- (1) Der Vorstand legt spätestens bis zum 15. April den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden und dem Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette den Entwurf-Haushaltsplan für das darauffolgende Jahr mit Erläuterungen zur Finanzausstattung vor.
- (2) Der Haushaltsplan wird durch die einzelnen Verbandmitglieder öffentlich zur Einsicht ausgelegt.
- (3) Die Verbandmitglieder können dem Vorstand innerhalb von acht Wochen nach Zugang des Entwurf-Haushaltsplanes ihre Stellungnahmen mitteilen. Der Vorstand sammelt die Stellungnahmen und legt diese gemeinsam mit dem Entwurf-Haushaltsplan der Versammlung zum Beschluss vor.

- (4) Die Verbandsversammlung beschließt den Haushaltsplan des darauffolgenden Jahres spätestens zum 1. Juli des Vorjahres.
- (5) Nachdem der Haushaltsplan beschlossen ist, schickt der Vorsitzende der Verbandsversammlung ihn mit allen dazu gehörenden Unterlagen bis zum 1. August, jedoch bis spätestens zwei Wochen nach Beschlussfassung den Aufsichtsorganen und den Verbandsmitgliedern zu. Die Verbandsmitglieder können bei nicht Berücksichtigung Ihrer Stellungnahme durch die Verbandsversammlung ihre Stellungnahme den Gedepu- teerde Staten der Provinz Limburg zukommen lassen.
- (6) Die Bestimmungen in den Absätzen 2, 3 und 5 dieses Artikels finden auch Anwendung auf Beschlüsse bezüglich Änderungen des Haushaltsplanes.

#### § 26 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand legt den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden und dem Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette jährlich bis zum 15. April den Entwurf des Jahresabschlusses des abgelaufenen Haushaltsjahres vor, und zwar mit einem Bericht des von der Verbandsversammlung ernannten Rechnungsprüfers, der nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Zweckverband stehen darf.
- (2) Die Gemeinderäte und der Zweckverband Naturpark-Schwalm-Nette können innerhalb von acht Wochen nach Zugang Beschwerden beim Vorstand einlegen. Dieser fügt die Beschwerde zu dem Entwurf und legt diese der Verbandsversammlung zur Genehmigung vor.
- (3) Die Verbandsversammlung genehmigt den Jahresabschluss bis spätestens zum 1. Juli des darauffolgenden Jahres.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes sendet den in der Verbandsversammlung genehmigten Jahresabschluss des Vorjahres bis zum 15. Juli, jedoch bis spätestens 2 Wochen nach Beschlussfassung den Aufsichtsorganen und den Verbandsmitgliedern zur Kenntnisnahme zu.

#### § 27 Buchführung und Haushaltsjahr

- (1) Die Kassenführung und die Finanzverwaltung entsprechen den Anforderungen des niederländischen Rechtes.
- (2) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### § 28 Finanzen

Die Finanzmittel des Zweckverbandes bestehen aus:

- 1 Den Beiträgen des Landes Nordrhein-Westfalen
- 2 Den Beiträgen des Königreichs der Niederlande und der Provinz Limburg, diese sind gemeinsam gleich hoch, wie die des Landes Nordrhein-Westfalen;
- 3 Der Verbandsumlage, je zur Hälfte von den niederländischen Verbandsmitgliedern und zur Hälfte vom deutschen Verbandsmitglied. Die Verbandsumlage der niederländischen Verbandsmitglieder richtet sich dabei

je zur Hälfte nach der Gemeindefläche und der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder.

- 4 Fördergeldern und sonstigen Einnahmen.

#### Abschnitt 6 Archiv

##### § 29 Archiv

- (1) Der Vorstand verwaltet die Archivunterlagen der Gremien des Zweckverbandes gemäß Artikel 40 des niederländischen Archivgesetzes 1995.
- (2) Bei der Auflösung des Zweckverbandes wird bezüglich den Archivunterlagen eine Regelung gemäß § 4, Absatz 1 des niederländischen Archivgesetzes 1995 getroffen.
- (3) Die Archivunterlagen gemäß § 12, Absatz 1 und § 13 des niederländischen Archivgesetzes 1995 werden ins Archiv der Gemeinde Roermond verbracht.
- (4) Der Geschäftsführer verwaltet die Archivunterlagen, sofern sie nicht ins Archiv der Gemeinde Roermond verbracht worden sind.

#### Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

##### § 30 Änderung der Satzung

- (1) Der Vorstand und die Verbandsmitglieder können der Verbandsversammlung Vorschläge zur Änderung der Satzung zukommen lassen. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (2) Wenn die Verbandsversammlung eine Änderung der Satzung beschlossen hat lässt der Vorstand den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden einen entsprechenden Vorschlag zur Zustimmung zukommen.

##### § 31 Beitritt

- (1) Beitritte zum Zweckverband von anderen Gemeinden oder Institutionen können nur auf schriftlichen Antrag eines Vertreters der beitriftswilligen Rechtsperson erfolgen. Ein Beitritt in den Niederlanden kann nur erfolgen, wenn die damit zusammenhängende Erweiterung des Verbandsgebietes Gebiete betreffen, die für einen entscheidenden Teil aus Naturschutzgebieten, Wäldern und/oder kleinstrukturierten agrarischen Kulturlandschaften bestehen.
- (2) Ein Beitritt kann nur stattfinden, wenn die Verbandsversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl zustimmt.
- (3) In einem Beschluss der Verbandsversammlung gemäß Absatz 2 kann ein Beitritt davon abhängig gemacht werden, dass die antragstellende Gemeinde oder Institution einen finanziellen Beitrag leistet, im Hinblick auf die mit dem Beitritt verbundene Nutzungsmöglichkeit bereits bestehenden Vermögens und anderer Werte des Zweckverbandes.
- (4) Wenn die Verbandsversammlung den Zutritt zum Zweckverband durch weitere Gemeinden oder Institutionen für wünschenswert hält, macht der Vorstand einen entsprechenden Vorschlag, und

lässt diesen den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden zur Zustimmung zukommen.

- (5) Der Vorstand regelt das weitere Verfahren im Zusammenhang mit einem Beitritt neuer Mitglieder, der nur zum 1. Januar eines Kalenderjahres erfolgen kann.

### § 32 Austritt

- (1) Ein Verbandsmitglied kann nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe des betroffenen Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband austreten.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Beschluss muss der Versammlung zugesandt werden. Ein Austritt kann frühestens mit einer Frist von drei Kalenderjahren nach dem Datum der Einreichung des im obigen Absatz genannten Austrittsbeschlusses erfolgen und erfolgt immer zum 31. Dezember.
- (3) Austretende Verbandsmitglieder haften bis zum tatsächlichen Austritt anteilig der Verbandsumlage für die bis dahin entstandenen Verbindlichkeiten. Die Haftung der ausgetretenen Mitglieder für Langzeit-Schulden aus Verbindlichkeiten beschränkt sich auf die konkreten Kosten, die bis zum tatsächlichen Austritt anteilmäßig entstanden sind. Die austretenden Verbandsmitglieder verzichten auf die Ansprüche an das Verbandsvermögen.
- (4) Beim Austritt eines Verbandsmitglieds enden alle Funktionen die der Vertreter des Zweckverbandes inne hat. Unter Berücksichtigung von § 8, Absatz 2, regelt die Versammlung die Folgen der Beendigung der Funktionen des Vertreters des ausgetretenen Verbandsmitgliedes für den Zweckverband.

### § 33 Auflösung und Liquidation

- (1) Der Zweckverband kann durch Beschluss der Verbandsmitglieder mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der satzungsgemäßen Stimmzahl aufgelöst werden.

- (2) Der Vorstand sendet den Auflösungsbeschluss den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden zur Zustimmung zu.

- (3) Wenn die Verbandsmitglieder über die Auflösung des Zweckverbandes beschlossen haben, beschließt die Versammlung über die Liquidation.

- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, im entsprechenden Verhältnis ihrer Verbandsumlage die offenen Verpflichtungen des Zweckverbandes bei der Liquidation auszugleichen. Verpflichtungen des Zweckverbandes sind auch Ansprüche Dritter, die dem Zweckverband Personal zur Verfügung gestellt haben, deren Arbeitsverhältnis durch die Auflösung der Körperschaft beendet werden muss.

### § 34 Zusendungspflicht

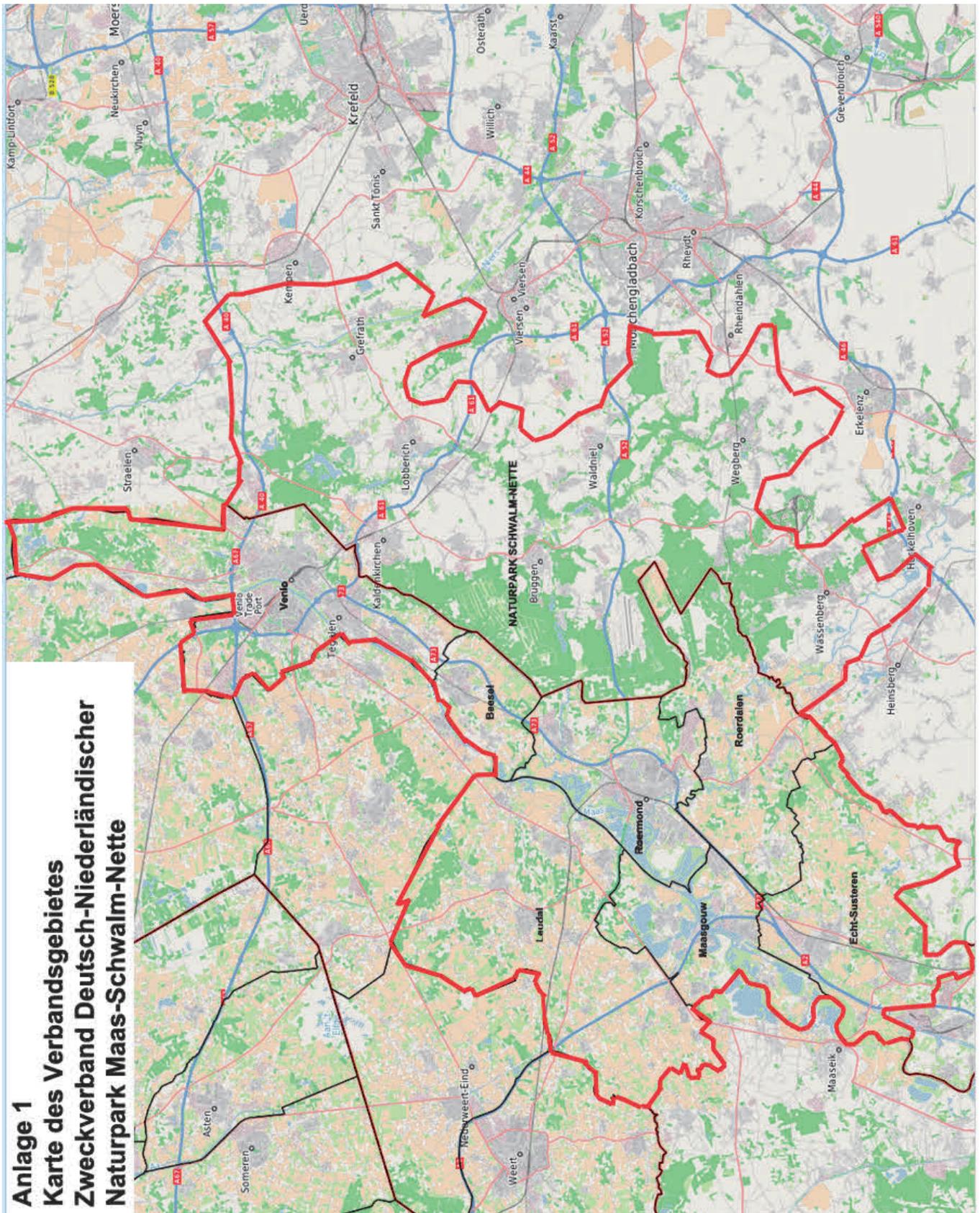
Die Gemeinde Roermond und der Vorstand des Zweckverbandes Naturpark Maas-Schwalm-Nette senden diese Satzung, Änderungsbeschlüsse für die Satzung, Beschlüsse über Zutritt und Austritt, sowie auch einen eventuellen Auflösungsbeschluss den zuständigen niederländischen bzw. deutschen Aufsichtsbehörden zu.

### § 35 Rechtskraft

- (1) Die Satzung tritt in Kraft am 1. Juli 2016, jedoch nicht vor der vorschriftsmäßigen Bekanntmachung.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette vom 1. Juni 2002 ihre Wirkung

### § 36 Übergangsbestimmung

Bis zur neuen Beschlussfassung, bleiben Beschlüsse, die auf Basis der bestehenden Satzung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette vom 1. Juni 2002 ihre Gültigkeit haben, und wofür in dieser Satzung entsprechende Beschlüsse zugrundeliegen, kraft dieser Satzung gelten.



Roermond, den 21. April 2016

Im Auftrag  
gez. Leo Reyrink

**310. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels**

**h i e r : Rhein-Sieg-Kreis**

Das nachstehend beschriebene Dienstsiegel wurde gefälscht und auf gefälschten Dokumenten missbräuchlich verwendet. Das Siegel wird daher für ungültig erklärt.

Beschreibung der Dienstsiegel: Gummistempel, Durchmesser: 20 mm, Unterschrift: „Siegel des Rhein-Sieg-Kreises“, Nr. des Dienstsiegels 493.

Das Siegel trägt in der Mitte das Kreiswappen. Das Wappen zeigt in einem Schild einen gekrönten und bewehrten, zweigeschwänzten Löwen, der sich mit der linken Pranke auf einem Schild mit Balkenkreuz stützt und mit der rechten ein Flammenschwert über seinem Haupt schwingt.

Siegburg, den 18. Mai 2016

Rhein-Sieg-Kreis

Az. 11.2

Im Auftrag  
gez. B. C a l a

ABl. Reg. K 2016, S. 229

**311. Aufgebot eines Sparkassenbuches**

**h i e r : Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgegeben: Sparkasse Leverkusen, Kontonummer: 3005294057.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 17. Mai 2016

Sparkasse Leverkusen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 229

**312. Aufgebot eines Sparkassenbuches**

**h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgegeben: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 383416682.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 13. Mai 2016

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 229

**313. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

**h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 310115688, 394525786, 310118286.

Aachen, den 18. Mai 2016

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 229

**314. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

**h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000395875 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 24. Mai 2016

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 229

**E Sonstige Mitteilungen**

**315. Liquidation**

**h i e r : Gartenbau- und Verschönerungsverein  
Bliesheim e. V.**

Der „Gartenbau- und Verschönerungsverein Bliesheim e. V.“, Amtsgericht Köln, VR (700740), wurde durch Beschluss zum 27. Januar 2016 aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden gebeten, sich zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2016, S. 229

**316. Liquidation**

**h i e r : Jugendheimbau Rhein-Wupper  
Leverkusen e. V.**

Der Verein „Jugendheimbau Rhein-Wupper Leverkusen“ – VR 400456 – ist laut Eintrag im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln vom 9. Mai 2016, aufgelöst. Ansprechpartner im Liquidationsstadium ist Herr Hans-Erich Hofmann, wohnhaft Lucasstraße 38 in 51379 Leverkusen, als Liquidator benannt.

Etwaig bestehende Gläubiger sowie sonstige Anspruchsteller werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein beim Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2016, S. 229

317. **Literaturhinweis**

**Krämer, Erwin: Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis. Textsammlung, Kommentar und Rechtsprechungssammlung. 126. Ergänzungslieferung.**

Heidelberg: Decker's Verlag 2016.

126. Lfg. Stand: April 2016, 292 S., 102,99 €. Die vielfältigen und komplexen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für staatliche Zuwendungen werden mit der Ergänzungslieferung wieder aktualisiert.

ABl. Reg. K 2016, S. 230



**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
02 21/  
147 22 22**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.  
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.